



BUNDESWEHR

Anlage 01 zur Ausschreibung Nr. 1530/25
ZAW

1.	Bezeichnung der Maßnahme(n)	ZAW Grundlagenausbildung CAT B1.1/B1.3 Prüfungsvorbereitungskurs + AEVO (ML890) am Standort Ahlen
2.	Allgemeine Bestimmungen	<p>Bei den nachfolgend genannten Punkten handelt es sich um Anforderungen, die von den Bietenden zu erfüllen sind.</p> <p>Zusätzliche Angaben oder Ausführungen in der Angebotskonzeption seitens der Bietenden sind hierzu nicht erforderlich.</p> <p>Mit der Abgabe seines Angebotes sowie der Vorlage sonstiger aus der Leistungsbeschreibung geforderter Nachweise erklären die Bietenden, über die für die zu erbringende Leistung erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit zu verfügen und nicht nach §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen zu sein.</p> <p>Die auftraggebende Partei ist rechtlich zur Durchführung nachhaltiger Beschaffungsvorgänge verpflichtet. Um diesem gerecht zu werden, hat die auftragnehmende Partei eine nachhaltige Leistungserbringung zu gewährleisten.</p> <p>Zudem bekennt sich die auftragnehmende Partei zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.</p> <p>Die vorliegende Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der zu schließenden Rahmenvereinbarung und findet uneingeschränkt Anwendung.</p> <p>Der AN ist für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Rahmenvertrages und der geforderten Leistungen (Leistungsbeschreibung) verantwortlich. Während der Ausbildung werden die Teilnehmenden vom üblichen militärischen Dienst freigestellt und einer ZAW-Betreuungsstelle (militärischen</p>



**BUNDESAMT FÜR DAS
PERSONALMANAGEMENT
DER BUNDESWEHR**

Militäreringstraße 1000
50737 Köln

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL

		Dienststelle) wirtschaftlich und truppdienstlich unterstellt. Sie erhalten weiterhin Besoldung und Versorgung durch die Bundeswehr.
--	--	---

3.	Ziel der Maßnahme(n)	<p>Vorbereitung der Lehrgangsteilnehmenden zur Abnahme der Modulprüfungen EASA Part 66 Cerzifying Staff CAT B 1.1. / 1.3 sowie die Durchführung, Organisation und Bescheinigung der Modulprüfungen (Vollprüfungen) gemäß des Anhangs III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in der Fassung vom 26.11.2014.</p> <p>Leistungsgegenstand ist weiterhin die Vermittlung der Ausbildungsinhalte des DIHK- Rahmenlehrplans zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung gem. AEVO (gemäß Rechtsverordnung).</p> <p>Dazu gehört die Vermittlung von Fachwissen, Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen der theoretischen Ausbildung und die Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen. Der AN ist verpflichtet, die Fortbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, sowie zeitlich und sachlich gegliedert, so durchzuführen, dass das Fortbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.</p>
4.	Anzahl und Dauer der Maßnahme(n)	<p>Rahmenvertrag über 4 Jahre mit der Verlängerungsoption um 1 Jahr nach § 15 Abs. 4 UVgO, bzw. § 21 Abs. 6 VgV i.V. m. § 65 Abs. 2 VgV.</p> <p>Sofern von dieser Verlängerungsoption Gebrauch gemacht wird, ist dies seitens des AN schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Pro Jahr ist 1 Abruf geplant. Die Maßnahme hat eine Dauer von 5 Monaten.</p> <p>Die auftraggebende Partei hat in Abstimmung mit der auftragnehmenden Partei darüber hinaus die Möglichkeit bis zu 4 weitere Maßnahmen über die maximale Vertragslaufzeit abzurufen.</p> <p>Vorbehaltlich der Bedarfsplanung der Streitkräfte und der verfügbaren Haushaltsmittel können während der Laufzeit des Vertrages rechtzeitig durch den AG Folgelehrgänge zu den vereinbarten Konditionen abgerufen werden, wenn eine ausreichende Anzahl von Teilnehmenden vorliegt. Ein Anspruch des AN auf Abruf der Lehrgänge besteht jedoch nicht.</p>
5.	Beginn der Maßnahme	<p>Der genaue Maßnahmenbeginn wird in Abhängigkeit des jeweiligen Prüfungstermins sowie in Abstimmung mit dem Berufsförderungsdienst und der ZAW Betreuungsstelle mindestens 2 Monate im Voraus abgestimmt und festgelegt. Erstmaliger Beginn ist für Januar 2027 geplant.</p> <p>Die Lehrgänge beginnen im Regelfall an einem Dienstag</p>

		<p>(Montag = Anreisetag) und enden an einem Freitag (Freitag = Lehrgangsende und Abreisetag). Fällt der Montag auf einen Feiertag, so ist der Dienstag der Anreisetag.</p> <p>Die Verabschiedung des Lehrgangs erfolgt durch den AN unter Teilnahme der ZAW-Betreuungsstelle und des BFD NRW Münster (nachfolgend BFD) in einem festlichen Rahmen während der regulären Dienstzeit.</p> <p>Die Fortbildungszeiträume sind gemäß Rahmenlehrplan inkl. der Lernziele an den Prüfungsterminen der prüfenden Stelle auszurichten und mit dieser abzustimmen. Die durchzuführenden Prüfungen sind im Maßnahmenzeitraum zu realisieren.</p>
6.	Theoretische- und fachpraktische Unterrichtsstunden	<p>Die wöchentliche Ausbildungszeit ist entsprechend der rechtlichen Grundlage zu kalkulieren. Zudem ist wöchentlich, in Abstimmung mit der ZAW-Betreuungsstelle, Ausbildungszeit für militärische Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Termine für die allgemeinmilitärische Ausbildung werden zwischen dem Leiter der ZAW-Betreuungsstelle und dem AN festgelegt.</p> <p>Die Wochenstundenzahl der Maßnahme beträgt in Vollzeitform 35 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde in der theoretischen Ausbildung beträgt 45 Zeitminuten.</p> <p>Es ist grundsätzlich an jedem regulären Wochentag (Mo-Fr) die Betreuung und Unterrichtung durch einen Dozenten sicherzustellen. Ausnahmeregelungen sind mit dem BFD abzustimmen.</p>
7.	Praktika	entfällt
8.	Durchführungsort	<p>Die Fortbildung findet grundsätzlich in geeigneten Unterrichtsräumen in der Kaserne in Ahlen statt.</p> <p>Können Unterrichtsräume nicht in der militärischen Liegenschaft zur Verfügung gestellt werden, hat der AN geeignete Räume innerhalb des Einzugsgebiets von Ahlen anzumieten, unter Beachtung der gültigen Arbeitsschutzbestimmungen auszustatten und zu betreuen.</p> <p>Der Durchführungsort sollte sich grundsätzlich in räumlicher Nähe zur ZAW-Betreuungsstelle in Ahlen befinden. Notwendige Fahrtzeiten sollten dauerhaft 45 Minuten oder 30 Kilometer nicht überschreiten.</p>
9.	Anzahl und Voraussetzungen der Teilnehmenden	<p>Die maximale Teilnehmendenzahl pro Abruf beträgt 20. Die notwendige Qualifikation der Teilnehmenden wird im Vorfeld von der fachlich zuständigen Stelle der Bundeswehr geprüft.</p>
10.	Ausbildungsgrundlage	Die Fortbildung zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung ist

		auf Grundlage des Anhangs III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in der Fassung vom 26.11.2014 in Verbindung mit der Änderung durch die Verordnung (EU) 2019/1383 vom 08.07.2019 sowie Änderung durch die Verordnung (EU) 2020/270 vom 25.02.2020 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Ferner sollen die Soldaten gemäß der Ausbildungseignungsverordnung (AEVO) auf die Prüfung und ggf. Wiederholungsprüfung vorbereitet werden.
11.	Prüfende Stelle	<p>Die Prüfungstermine sind mit der örtlich und sachlich zuständigen Prüfungsstelle nach Auftragsvergabe abzustimmen. Die zeitgerechte Prüfungsanmeldung erfolgt durch den AN. Ebenso übernimmt der AN jegliche Administration der Prüfungen. Dies gilt ebenfalls für die ggf. erforderlichen Nachprüfungen. Nachschulungen als Vorbereitung auf etwaige Nachprüfungen erfolgen durch den AN kostenneutral.</p> <p>Die Prüfungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der jeweils zuständigen prüfenden Stelle, in der jeweils gültigen Fassung.</p>
12.	Lern- und Arbeitsmittel	<p>Eine Auflistung der Lern- und Arbeitsmittel ist gemäß der Anlage „Auflistung Lern- und Arbeitsmittel“ beizufügen.</p> <p>Notwendige Fachliteratur wird durch die auftragnehmende Partei beschafft und den Teilnehmenden gegen Unterschrift ausgegeben. Die Kosten für die Fachliteratur rechnet die auftragnehmende Partei direkt mit dem BFD ab. Die Lernmittelkosten richten sich nach den aktuell gültigen Preisen. Eine Erhöhung der Gesamtkosten der Lernmittel ist der auftraggebenden Partei im Vorfeld schriftlich mitzuteilen und von ihr genehmigen zu lassen. Fachliteratur ist grundsätzlich für eine Mehrfachnutzung vorzusehen. Sollen Fachbücher oder Lernmittel ausgetauscht, ergänzt oder neu beschafft werden, ist dies unverzüglich schriftlich beim BFD anzuzeigen und eine Änderung zu beantragen. Ergänzende Lernunterlagen sind den Teilnehmenden in ausreichender Anzahl als Ausdruck zur Verfügung zu stellen.</p>
13.	Unterbrechungen der Maßnahme	Bei der Planung der Fortbildung sind für die Lehrgangsteilnehmenden grundsätzlich 24 Urlaubstage pro Kalenderjahr zu berücksichtigen.
14.	Zeugnisse / Zertifikate	Die auftragnehmende Partei stellt den Teilnehmenden und dem zuständigen BFD am Ende der Maßnahme die jeweiligen Zeugnisse/ Zertifikate zur Verfügung.
15.	Unterrichtsform	Der Unterricht hat grundsätzlich in Präsenz stattzufinden. Die auftragnehmende Partei hat sicherzustellen, dass bei Bedarf der auftraggebenden Partei oder anderer rechtlicher Vorgaben

		von Präsenz- auf Onlineunterricht umgestellt werden kann. Notwendigen Praxisanteile sind hiervon ausgenommen.
16.	Wiederholungsprüfungen/ Nachschulungen	Grundsätzlich gilt: 1 Wiederholungsprüfung in Abstimmung mit dem zuständigen BFD, bzw. der ZAW-Betreuungsstelle. Die auftragnehmende Partei hat die Vorbereitung und ggfls. die Durchführung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung sicherzustellen. Dies betrifft sowohl Wiederholende einer nicht bestandenen Prüfung als auch Wiederholende aufgrund einer krankheitsbedingten Nichtteilnahme an einer Prüfung. Die Vorbereitung ist kostenneutral zu halten.
17.	Zertifizierungen	Erforderlich ist folgende Zertifizierung: - Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001
18.	Bewertung der Maßnahme(n)	Zur Sicherung der Qualität hat der AN die Durchführung der Maßnahme zu evaluieren. Am Ende jedes Lehrgangs ist durch den AN ein anonymisierter Evaluationsbogen an die Teilnehmer auszugeben. Bei Bedarf sind die ausgefüllten Evaluationsbögen mit dem Abschlussbericht des AN vorzulegen und ggf. auszuwerten.
19.	Maßnahmespezifische Besonderheiten	entfällt
20.	Angebotsinhalte	Folgende Unterlagen sind von der auftragnehmenden Partei einzureichen: - Kostenkalkulation (Anlage 04) - Lehrkräfte (Anlage 05), inklusive Nachweise Lehrpersonal (Punkt 25) - Auflistung Lern- und Ausbildungsmittel (Anlage 06) - Erklärung zur USt. Anlage (Anlage 07) - Eigenerklärung des Bietenden (Anlage 08) - Formular BAAINBw-B-V 043 - Rahmenlehrplan und Stoffverteilungsplan (Punkt 26) - Nachweis Zertifizierung (Punkt 17) - Angebotskonzept (Punkte 24 und 27) - Klassenbuchmusterseite (Punkt 27)
21.	Zahlungen / Abschlagzahlungen	Die auftragnehmende Partei ist nach der e-Rechnungsverordnung (E-Recht-VO) verpflichtet, die Rechnungen elektronisch an die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) einzureichen. Für die Rechnungsstellung ist folgende Leitweg-ID anzugeben: 991-19593-57 (BfD Münster) Grundsätzlich erfolgt die Zahlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Bildungsleistung. Vorauszahlungen werden nicht gewährt. Für die Berechnung der Lehrgangsvergütung sowie die Erstattung der Fachliteratur/Verbrauchsmaterial ist die endgültige Teilnehmendenzahl, d. h. die Zahl der tatsächlich anwesenden Teilnehmenden zu

		<p>Maßnahmenbeginn maßgebend.</p> <p>Die Kosten für Fachliteratur und Arbeitsmittel können gegen schriftlichen Nachweis unmittelbar nach der Aushändigung an die Teilnehmenden durch den AN beim BFD abgerechnet werden. Der Rechnung ist die unterschriebene Übergabeliste beizufügen.</p> <p>Ebenso können die teilnehmerbezogenen Kosten für die Verbrauchsmaterialien sowie sonstige Lernmittel beim BFD eingereicht werden.</p> <p>Die Abrechnung der Prüfungsgebühren erfolgt zwischen der zuständigen prüfenden Stelle und dem AN. Der AN kann diese Kosten, nach ordnungsgemäßer Durchführung der Maßnahme, als Gesamtrechnung unter Beifügung der Gebührenbescheide bei dem BFD geltend machen.</p>
22.	Unfallversicherung und Haftung	<p>Die auftraggebende Partei haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellt die Soldatin/ den Soldaten von Ansprüchen der auftragnehmenden Partei frei. Die Teilnahme an den Berufsbildungsmaßnahmen ist für die Soldatinnen und Soldaten Dienst; es besteht daher Versorgungsschutz nach den §§ 80 ff. des Soldatenversorgungsgesetzes. Personen, für die das Bundesversorgungsgesetz oder Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gelten, sind gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung.</p> <p>Es sind daher keine Kosten in der Kalkulation anzusetzen.</p>
23.	Geschäftsbedingungen	<p>Neben den Bestimmungen des BGB finden die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003 – vom 05.08.2003 und grundsätzlich die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) vom 05.06.2023 Anwendung. Diese sind Bestandteil des Vertrages. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.</p>
24.	Anforderungen Bildungsträger	<p>Eine einschlägige Erfahrung in der Vorbereitung von Teilnehmenden auf die Vollprüfung des theoretischen Teils für den Erwerb der Instandhaltungslizenz und die Ausbildereignungsprüfung gem. AEVO wird beim AN vorausgesetzt.</p> <p>Der AN hat in seinem Angebotskonzept anhand von</p>

		<p>Referenzprojekten über die Zusammenarbeit mit anderen Vertragspartnern (inkl. Bundeswehr) und der Angabe der Erfahrungen in der Erwachsenenbildung für die hier geforderte Fortbildung darzustellen, wie er die Fortbildung anforderungsgerecht durchführen wird. Alle benannten Referenzprojekte sind vollständig im Angebot zu belegen.</p>
25	<p>Lehrpersonal (Anlage 05)</p>	<p>Die Aufstellung der Lehrkräfte erfolgt anhand der Anlage „Lehrkräfteverzeichnis“.</p> <p>Um den Erfolg der Maßnahmen sicher zu stellen ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal eine wesentliche Voraussetzung. Der Personaleinsatz muss qualitativ der Leistungsbeschreibung entsprechen. Der BFD behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und sich die Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorlegen zu lassen. Weiterhin behält sich der BFD Besichtigungen der Ausbildungsräume und Hospitationen während des Unterrichtes vor.</p> <p>Beim Einsatz von Honorarkräften hat der AN sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrages in das Gesamtkonzept informiert sind.</p> <p>Für die Maßnahmen ist mindestens ein Ausbilder/Dozent als pädagogischer Leiter/Leitdozent (Lehrgangsführer) namentlich im Konzept zu benennen. Er soll als Hauptansprechpartner dem BFD, der ZAW-Betreuungsstelle und den Teilnehmenden am Maßnahmenort zur Verfügung stehen. Eine Präsenz von 60% der Wochenausbildungszeit am Ausbildungsort ist somit Voraussetzung und im Lehrkräfteverzeichnis auszuweisen.</p> <p>Es dürfen nur fachlich und pädagogisch geeignete Ausbilder/Dozenten eingesetzt werden. Die pädagogische Eignung aller benannten Dozenten ist vollständig nachzuweisen (z.B. durch die Fortbildungsprüfung, Ausbildereignungsprüfung gem. AEVO, pädagogische Ergänzungsstudiengänge im Bereich beruflicher Erwachsenenbildung oder vergleichbare Zusatzqualifikationen).</p> <p>Dem Angebot sind die Nachweise über die entsprechenden beruflichen Qualifikationen jedes einzelnen Dozenten beizufügen (mindestens Fachschulabschluss, Meister).</p> <p>Die eingesetzten Ausbilder/Dozenten müssen grundsätzlich</p>

		<p>über Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenqualifizierung und über einschlägige Erfahrung in dem Ausbildungsgebiet verfügen, um eine praxisnahe Ausbildung sicher zu stellen. Sie müssen in ihrem Fachgebiet auf dem neuesten Stand sein und von den aktuellen Entwicklungen des Fachgebietes, das sie vertreten, Kenntnis haben. Dies gilt auch für Honorarkräfte.</p> <p>Der BFD behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom AN von Maßnahmenbeginn an sicherzustellen. Der Wechsel/Austausch von Personal ist im Vorfeld beim BFD zu beantragen. Dabei sind die o. g. Anforderungen an das Lehrpersonal nachzuweisen. Über einen Dozentenausfall ist der BFD unverzüglich zu informieren. Der AN stellt einen sofortigen adäquaten Ersatz sicher.</p>
26.	Lehrplan	<p>Die Gesamtverantwortung für die Fortbildung trägt der AN gem. der Ausbildungsgrundlagen (Punkt 10).</p> <p>Mit dem Angebot ist ein aktueller Rahmenlehrplan einzureichen.</p> <p>Dieser Rahmenlehrplan ist entsprechend der Gesamtausbildungsdauer sachlich und zeitlich in einem Stoffverteilungsplan zu konkretisieren. Bei der sachlichen und zeitlichen Gliederung ist insbesondere darauf zu achten, dass den Vorgaben gemäß der Punkte 3, 4, 5 und 6 entsprochen wird.</p> <p>Der Stoffverteilungsplan, der zu Beginn der Maßnahme dem BFD und den Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen ist, soll Grundlage für die Wochenstundenpläne sein. Die Wochenstundenpläne sind in geeigneter Weise den Teilnehmenden im Vorfeld bekannt zu machen. Aktualisierungen bzw. Veränderungen sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.</p> <p>In Abhängigkeit des Lernerfolges und der Lehrgangsergebnisse der Teilnehmenden ist dieser Stoffverteilungsplan in Abstimmung oder auf Verlangen des BFD anzupassen.</p> <p>Während der Maßnahme sind regelmäßig Leistungskontrollen durch den AN durchzuführen, zu dokumentieren und dem BFD in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (z.B. Notenübersichten). Der BFD ist nach Aufforderung über die Leistungsstände der Lehrgangsteilnehmenden zu informieren.</p>

		<p>Die Fehlzeiten der Teilnehmenden sind zu protokollieren und regelmäßig der ZAW-Betreuungsstelle bekannt zu geben. Sofern der Umfang der Fehlzeiten unverhältnismäßig hoch oder das Bestehen der Prüfung gefährdet ist, ist der BFD sofort zu unterrichten.</p>
27.	Methodik / Didaktik	<p>Ziel ist es, die Teilnehmenden durch den Einsatz spezieller Lernangebote in die Lage zu versetzen, das Maßnahmenziel zu erreichen.</p> <p>Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.</p> <p>Dabei sollten sich Methodik und Didaktik zielgruppengerecht auf die Fachtheorie und Fachpraxis beziehen.</p> <p>Bei der Gestaltung des Unterrichtes soll ein vielfältiger Methodenmix angewendet werden, z.B. Einzelunterricht, Projektarbeit, Rollenspiel. Selbststudium und Selbstlernphasen sollen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Bei der Unterrichtsgestaltung sind unterschiedliche Medien, wie z.B. Beamer oder Flipchart, einzusetzen.</p> <p>Im Angebotskonzept ist darzulegen, mit welchem Spektrum von Methoden und praktischen Unterrichtseinheiten die Maßnahmenziele und -inhalte vermittelt bzw. erreicht werden sollen. Dabei sind die didaktischen Grundsätze des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf einzuhalten.</p> <p>Es ist ein Klassenbuch zu führen. In dem Klassenbuch sind detaillierte Aufzeichnungen der Unterrichtsinhalte zu dokumentieren. Am Ende jeder Woche hat die gewählte Vertrauensperson der Soldaten die eingetragene Unterrichtsvermittlung zu prüfen und gegenzuzeichnen. Solange keine Vertrauensperson gewählt wurde, wird ein Soldat für diese Tätigkeiten durch die ZAW-Betreuungsstelle bestimmt. Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn keine Gegenzeichnung erfolgt ist. Auf Verlangen des AG sind die Klassenbücher während der Unterrichtszeiten jederzeit zur Einsichtnahme bereitzustellen.</p> <p>Besprechungen unter Beteiligung einer gewählten Vertrauensperson seitens der Soldaten, dem Hörsaalältesten, dem AN sowie ggf. dem BFD und der ZAW-Betreuungsstelle sind monatlich durchzuführen. Auf Grundlage des Gesprächs ist stets ein Protokoll durch den AN zu erstellen, welches von</p>

		<p>allen Beteiligten abzuzeichnen und innerhalb von 14 Tagen dem BFD vorzulegen ist.</p> <p>Weiterhin ist vom AN eine Anwesenheitsliste zu führen, die dem BFD bei Bedarf vorzulegen ist. Auf Anforderung des BFD legt der AN dem BFD Unterrichtsbeobachtungen in schriftlicher Form vor.</p>
28.	Räumlichkeiten	<p>Soweit Unterrichtsräume in Liegenschaften der Bundeswehr zur Verfügung stehen, sind diese mit der üblichen Ausstattung (Tische und Stühle) ausgestattet. Die Ausstattung mit darüber hinaus erforderlichen Ausbildungs- und Darstellungsmitteln obliegt dem AN. Sofern für die Ausbildung, inklusive Vor- und Nachbereitung benötigt, ist ein Internetanschluss auf Kosten des AN zu einzurichten und zu betreiben.</p> <p>Die anzumietenden Unterrichtsräume für die theoretische Ausbildung sind mit entsprechender Möblierung und technischer Ausstattung bereitzustellen (u. a. Internetanschlüsse).</p> <p>Sanitäre Anlagen und ein Sozialraum müssen sich im räumlichen Zusammenhang befinden und in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Die grundsätzlich vom AN zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten müssen mindestens den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschl. der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) entsprechen.</p> <p>Die Ausstattung hat dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Für die ausstattungs-technischen Vorgaben gelten die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien, die gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung, die Brandschutzbestimmungen sowie die jeweilige Landesbauordnung.</p> <p>Die für die Fortbildung notwendigen Ausbildungsmittel und technischen Geräte sind vom AN im funktionstüchtigen Zustand unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen vor Beginn der Maßnahme bereitzustellen und aufzubauen. Defekte Ausbildungsmittel und technische Geräte sind umgehend auszutauschen.</p> <p>Die Ausbildungseinrichtungen sind dem AG bei Bedarf zugänglich zu machen. Bei festgestellten Mängeln sind diese unverzüglich zu beseitigen.</p>

		Die gesamten Raumkosten hierfür sind gesondert in der Kostenkalkulation auszuweisen (Anlage 04). Sollten keine Raumkosten anfallen, so ist dies in der Anlage 04 mit 0 Euro auszuweisen.
29.	Kalkulation der Kosten und Erklärung zur Umsatzsteuer (Anlage 04 und Anlage 07)	<p>Die Kostenkalkulation soll anhand der Anlage „Kostenkalkulation“ und „Erklärung zur USt“ durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Kalkulation der Lehrgangskosten ist für die Fortbildung von einer maximalen Teilnehmendenzahl von 20 TN für eine Maßnahme auszugehen. Die Lehrgangsvergütung soll als Pauschalpreis kalkuliert werden (gemäß § 6 Verordnung PR 30/33 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen; Selbstkostenpreis). Es ist eine gestaffelte Kalkulation vorzulegen. Dabei ist der Preis der Lehrgangskosten in der Staffelung bis 10/11-15/16-20 Teilnehmende anzugeben.</p> <p>Die Prüfungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der prüfenden Stelle in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Gebührenordnung sind dem BFD unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Diese Kalkulationen gelten für alle in diesem Ausschreibungszeitraum durchzuführenden Maßnahmen.</p> <p>Die Mehrwertsteuer ist gemäß § 4 Nr. 21a) Doppelbuchstabe bb) Umsatzsteuergesetz nicht erstattungsfähig.</p>
30.	ZAW Betreuungsstelle	ZAW-Betreuungsstelle Ahlen Westfalen Kaserne Hammer Straße 360 59229 Ahlen

- Hinweis für den Bietenden: Bei den Ziffern 24 bis 29 handelt es sich um reine Zuschlagskriterien, die der Beurteilung auf Grundlage der mitveröffentlichten Bewertungsmatrix unterliegen.